



LESEFASSUNG

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster (in der Fassung der IV. Änderungsordnung vom 22.02.2017)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums, Rotationsregelung	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen	5
§ 6 Einstufungsprüfung	5
§ 7 Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen	5
§ 8 Prüfungen an den Partnerhochschulen	9
§ 9 Bachelorarbeit	9
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10

Anlage

Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der internationalen Wirtschaft zu analysieren, Lösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Der Studiengang hat insbesondere das Ziel, Studierende aus der Bundesrepublik Deutschland und vorwiegend europäischen Ländern unter gleichzeitiger Vermittlung der Sprache des Gastlandes und einer weiteren Fremdsprache bzw. von Deutsch als Fremdsprache auf eine berufliche Tätigkeit in einem international operierenden Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. den übrigen EU-Ländern vorzubereiten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studiengangs die Angabe der binationalen Ausrichtung und der/s Schwerpunkte(s).
- (5) Darüber hinaus verleiht die jeweils gewählte Partnerhochschule bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen ihren Hochschulgrad.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengangs European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie der Nachweis der studien-gangbezogenen besonderen Eignung gemäß Absatz 2.

- (2) Die für den Studiengang gemäß Absatz 1 erforderliche besondere Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) (FO-EBP), die der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster erlässt.
- (3) Die Aufnahme ist, vorbehaltlich des Absatzes 5, zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht erfüllt sind oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte und vergleichbare Studiengänge.
- (4) Im Übrigen darf die Aufnahme nur versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (5) Wer an einer der Partnerhochschulen entsprechend den mit diesen geschlossenen Kooperationsverträgen ordnungsgemäß zum Studium in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang eingeschrieben worden ist, ist davon abweichend berechtigt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung an der Fachhochschule Münster nach dem zwischen diesen und der Fachhochschule Münster getroffenen Kooperationsvereinbarungen fortzusetzen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums, Rotationsregelung

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in denen an der Fachhochschule Münster und den Partnerhochschulen insgesamt 180 Leistungspunkte in den abzuleistenden Modulen und in der Bachelor-Arbeit zu erwerben sind. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 AT PO ist ein Kolloquium nicht vorgesehen. Über die Zuordnung zu einer Partnerhochschule entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis des nach § 2 Abs. 4 FO-EBP geäußerten Wunsches des Studierenden, der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens und der Kooperationsverträge.
- (2) Die Module und die Bachelor-Arbeit an der Fachhochschule Münster umfassen für Studierende, die das Studium in Münster beginnen, in Summe 90 bis zu 120 Leistungspunkte. Je nach Partnerhochschule müssen Studierende der Fachhochschule Münster mindestens 60 und höchstens 90 Leistungspunkte an der Partnerhochschule erwerben, wobei die Bachelor-Arbeit auch an der jeweiligen Partnerhochschule geschrieben werden kann.
- (3) Wird das Studium an einer der Partnerhochschulen begonnen, sollen je nach Partnerhochschule zwei oder drei Semester des zweiten oder dritten Studienjahres an der Fachhochschule Münster absolviert werden. In diesem Fall umfasst das Studienvolumen, abweichend Absatz 2, an der Fachhochschule Münster 60 bzw. 90 Leistungspunkte und an der jeweiligen Partneruniversität 120 bzw. 90 Leistungspunkte. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Aufteilung der Semester auf die Fachhochschule Münster und die Partnerhochschule abgewichen werden; an der Fachhochschule Münster sind jedoch immer mindestens 60 Leistungspunkte zu erbringen.

- (4) Im Einzelfall können mit einer ausländischen Partnerhochschule in den Kooperationsverträgen abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Aufteilung der Leistungspunkte für die in den Modulen und in der Bachelorarbeit erbrachten Leistungen getroffen werden. Der Prüfungsausschuss gibt durch Aushang oder Internet bekannt, mit welchen Partnerhochschulen entsprechende Vereinbarungen bestehen.
- (5) Für Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nach dem ersten Studienjahr an eine Partnerhochschule wechseln, gilt: Sind die Prüfungsleistungen des ersten Studienjahres gem. § 7 Absatz 2 nicht vollständig erbracht, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht an eine Partnerhochschule wechseln.
- (6) Für Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nach dem zweiten Studienjahr an eine Partnerhochschule wechseln, gilt: Sind die Prüfungsleistungen der ersten beiden Studienjahre gem. § 7 Absätze 2 und 3 nicht vollständig erbracht, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht an eine Partnerhochschule wechseln.

§ 5 Anrechnung von Leistungen

Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können unter Berücksichtigung der Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3 in einem Umfang von maximal 120 Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 6 Einstufungsprüfung

- (1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Einstufungsprüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Aufgrund der Einstufungsprüfung können Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen in Modulprüfungen durch gleichwertige Leistungen in der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die gem. § 7 zum Ende des sechsten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung bestimmt sich nach der Prüfungsordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Münster, die die Fachhochschule Münster erlassen hat.

§ 7 Modulprüfungen des Studiums, Teilprüfungen

- (1) Der Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster gliedert sich in die Grundstufe, die Aufbaustufe und die Erweiterungsstufe.

(2) In der Grundstufe sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung	LP	Zulassungsvoraussetzungen
Finanzwirtschaftliche BWL I	1. Sem.	6	
Mathematik / EDV	1. Sem.	6	Leistungsnachweis gemäß § 17 AT PO für die zweite Teilprüfung
Managementprozesse	1. Sem.	7	
1. Wirtschaftsfremdsprache Modul I	1. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
2. Wirtschaftsfremdsprache Modul I	1. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
VWL	1./2. Sem.	7	
Finanzwirtschaftliche BWL II	2. Sem.	6	
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse	2. Sem.	6	
Statistik	2. Sem.	6	
1. Wirtschaftsfremdsprache Modul II	2. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
2. Wirtschaftsfremdsprache Modul II	2. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
EU-Studien: Volkswirtschaftliche Grundlagen	3. Sem.	6	
1. Wirtschaftsfremdsprache Modul III bzw. Wirtschaftsdeutsch I	3. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
Wirtschaftsinformatik	3. Sem.	3	Leistungsnachweis gemäß § 17 AT PO
Wirtschaftsrecht I	3. Sem.	4	
Unternehmensführung	4. Sem.	7	
Praktikum bzw. General Management	4. Sem.	4	
Nachhaltigkeit und Interkulturalität	4. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Interkulturelles Management“
1. Wirtschaftsfremdsprache Modul IV bzw. Wirtschaftsdeutsch II	4. Sem.	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls
Wirtschaftsdeutsch III bzw. Business English	5. Sem.	6	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls

Die Modulprüfungen der Module „Mathematik/EDV“ und „VWL“ bestehen aus je zwei Teilprüfungen. Kandidatinnen und Kandidaten können anstelle des Moduls „Praktikum“ das Modul „General Management“ wählen, sofern die Prüfungsordnung der Partnerhochschule für diese Studierenden ein Praktikum von mindestens 3 Monaten Dauer vorsieht. Abweichend von § 9 AT PO wird das Modul „Praktikum“ nicht benotet, sondern lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium bei einer Partnerhochschule begonnen haben, können anstelle des Moduls Wirtschaftsrecht I (4 ECTS) das Modul „General Management“ (4 ECTS) wählen.

Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium an der Fachhochschule Münster begonnen haben, müssen die Prüfungen in den Modulen von zwei Wirtschaftsfremdsprachen sowie im Modul Praktikum ablegen. Die erste Wirtschaftsfremdsprache ist zwingend die Landes- bzw. Veranstaltungssprache der durch den Prüfungsausschuss zugewiesenen Partnerhochschule. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei zweisprachig aufgewachsenen Kandidatinnen und Kandidaten, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag stellen, eine andere der angebotenen Sprachen als erste Wirtschaftsfremdsprache zu wählen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studiengangleitung.

Bildungsausländer, die von Partnerhochschulen in das 5. Semester an der FH Münster wechseln, müssen grundsätzlich die Prüfung im Modul Wirtschaftsdeutsch III ablegen. Hiervon können Kooperationsverträge abweichende Regelungen treffen. Falls ausreichende Deutschkenntnisse in einer Einstufungsprüfung der Fachhochschule Münster nachgewiesen werden, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl, die Prüfung entweder in einem zusätzlichen Aufbaumodul nach Absatz 3, in dem Modul „WVL II: Globalisierung und Integration“ oder in dem Modul „Business English“ abzulegen. Der letzte Satz ist auch anzuwenden auf Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium an der Fachhochschule Münster begonnen haben und das 5. Semester des Studienverlaufsplans gemäß einer Vereinbarung des Kooperationsabkommens in Münster absolvieren.

- (3) In der Aufbaustufe ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus den nachfolgenden Modulen ein Modul zu wählen und durch eine Modulprüfung abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung	LP	Zulassungsvoraussetzungen
Finanzwirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	3. Sem.	6	
Grundlagen Prozessmanagement und ERP-Systeme	3. Sem.	6	
Logistik	3. Sem.	6	
Marketing	3. Sem.	6	
Personalmanagement / Organizational Behaviour	3. Sem.	6	
Quantitative Methoden	3. Sem.	6	
Rechnungswesen	3. Sem.	6	
Steuern	3. Sem.	6	
Wirtschaftsrecht II	3. Sem.	6	
Nachhaltiges Wirtschaften	3. Sem.	6	Studierende von Partnerhochschulen und Studierende mit Start in Münster, die nicht die Pflichtmodule des 4. Semesters in Münster belegen

Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium bei einer Partnerhochschule begonnen haben, können darüber hinaus das Aufbaumodul „Getting started in Germany“ wählen.

Von den folgenden drei internationalen Aufbaumodulen sind zwei von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu wählen und durch eine Modulprüfung abzuschließen:

Module	Zeitpunkt der Modulprüfung	LP	Zulassungsvoraussetzungen
Internationale BWL I	4. Sem.	6	
Internationale BWL II	4. Sem.	6	
Internationale Rahmenbedingungen	4. Sem.	6	

Zudem ist ein weiteres Aufbaumodul aus den oben aufgeführten Aufbaumodulen sowie den im Folgenden aufgeführten Aufbaumodulen frei wählbar und durch eine Modulprüfung abzuschließen:

Module	Zeitpunkt der Modulprüfung	LP	Zulassungsvoraussetzungen
Planspiel	3. Sem.	6	
Unternehmensgründung	3. Sem.	6	
Projekt	3. Sem.	6	

- (4) In der Erweiterungsstufe sind vier Module nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine Modulprüfung abzuschließen. Abweichend hiervon kann die Kandidatin oder der Kandidat lediglich in drei Erweiterungsmodulen jeweils eine Modulprüfung ablegen, wenn eine praxisbezogene Bachelorarbeit gemäß § 9 Abs. 3 erstellt wird.

Die Kooperationsverträge können für Kandidatinnen und Kandidaten einer Partnerhochschule vorsehen, dass bis zu zwei Erweiterungsmodule durch entsprechende Prüfungen in den Modulen der Aufbaustufe gemäß Absatz 3 oder dem Modul „VWL II: Globalisierung und Europäische Integration“ ersetzt werden.

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung	LP	Zulassungsvoraussetzungen
Arbeits- und Sozialrecht	5./6.	12	
Betriebliche Steuerlehre I	5./6.	12	
Betriebliche Steuerlehre II	5./6.	12	
Business Information Systems	5./6.	12	
Controlling	5./6.	12	
Corporate Finance	5./6.	12	
Erfolgsstrategien auf internationalen Märkten	5./6.	12	
Externes Rechnungswesen	5./6.	12	
Funktionales Personalmanagement	5./6.	12	
Führung und Wandel	5./6.	12	
Internationales Marketing	5./6.	12	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Project in International Marketing“
Operatives Marketing	5./6.	12	
Organisations- und Informationsmanagement	5./6.	12	
Potenzialorientiertes Personalmanagement	5./6.	12	
Projektstudium Organisation und Wirtschaftsinformatik	5./6.	12	Aufbaumodul „Prozessmanagement und ERP-Systeme“ oder „Logistik“ oder ein vergleichbares Modul an einer Partner-

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung	LP	Zulassungsvoraussetzungen
			hochschule bereits bestanden
Quantitative Methoden II	5./6.	12	
Quantitative Methoden III	5./6.	12	
Strategisches Marketing	5./6.	12	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Strategic Marketing“ und „Project in Strategic Marketing“ (englischsprachige Modulvariante)
Supply Chain Management	5./6.	12	
Wirtschaftsprüfung	5./6.	12	
Wirtschaftsrecht III	5./6.	12	
Projektarbeit gem. § 9 Abs. 3	6.	6	

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Erweiterungsmodule setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat bereits mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat.

- (5) Die Wahl eines Aufbau- oder Erweiterungsmoduls erfolgt durch den Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung. Sie wird durch einen gemäß § 13 Abs. 5 AT PO erklärten Rücktritt aufgehoben.
- (6) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 AT PO. Die zweite Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung durchgeführt werden.
- (7) Für Teilprüfungen gelten die Regelungen für Modulprüfungen entsprechend.

§ 8

Prüfungen an den Partnerhochschulen

Zahl und Umfang der Prüfungen an den Partnerhochschulen richten sich nach den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden Bestimmungen und den mit der jeweiligen Partnerhochschule getroffenen Kooperationsvereinbarungen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat entweder eine literaturbasierte Bachelorarbeit gemäß Absatz 2 oder eine praxisorientierte Bachelorarbeit gemäß Absatz 3 zu erstellen.
- (2) Die Bearbeitungszeit der literaturbasierten Bachelorarbeit beträgt acht Wochen; es werden sechs Leistungspunkte vergeben. Der Richtwert für den Umfang des Textteils einer literaturbasierten Bachelorarbeit beträgt ca. 25 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite).
- (3) Die Bearbeitungszeit der praxisorientierten Bachelorarbeit beträgt drei Monate; es werden zwölf Leistungspunkte vergeben. Der Richtwert für den Umfang des Textteils einer praxisorientierten Bachelorarbeit beträgt ca. 40 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.000 Zeichen je Seite). Zusätzlich ist eine zum Thema der praxisorientierten Bachelorarbeit passende und separat zu bewertende Projektarbeit (sechs Leistungspunkte) zu erstellen. Die in der Erweiterungsstufe zu erzielenden Leistungspunkte werden um zwölf Leistungspunkte reduziert.

- (4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
1. seit mindestens einem Semester im Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. mindestens 96 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 7 nachweisen kann.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Bachelor-Vorprüfung oder Zwischenprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen sowie über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit in verwandten oder vergleichbaren Diplomstudiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen,
 3. eine Erklärung, ob eine Bachelorarbeit gemäß Absatz 2 (literaturbasierte Bachelorarbeit) oder eine Bachelorarbeit gemäß Absatz 3 (praxisorientierte Bachelorarbeit) erstellt wird. Zudem muss aus dieser Erklärung hervorgehen, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes bzw. an einer der Partnerhochschulen eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer der Partnerhochschulen ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengangs European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster (BB EBP) vom 31. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 37/2009 vom 2. April 2009, Seite 253 – 265), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Business Programme (EBP) an der Fachhochschule Münster (II. ÄO BB EBP) vom 9. Februar 2011 (Amtliche Bekanntma-

chungen der Fachhochschule Münster Nr. 12/2011 vom 16. Februar 2011, Seite 40 - 42) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 22.06.2011, 08.05.2013, 18.06.2014, 15.04.2015, 21.12.2016 und 22.02.2017.

Münster, den 22. Februar 2017

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute von Lojewski', written in a cursive style.

Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

Studienplan für das European Business Programme (EBP) – Bachelor of Arts

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde/n LP = Leistungspunkt/e V = Vorlesung SU = Seminaristischer Unterricht S = Seminar

Modul	1. Fachsemester				2. Fachsemester				3. Fachsemester				4. Fachsemester				5. Fachsemester				6. Fachsemester				Summe	
	V	SWS		LP	V	SWS		LP	V	SWS		LP	V	SWS		LP	V	SWS		LP	V	SWS		LP	SWS	LP
		SU	S			SU	S			SU	S			SU	S			SU	S			SU	S			
Managementprozesse ➤ Präsentationstechniken ➤ Einführung in wissenschaftliches Arbeiten ➤ Einführung in die BWL ➤ Organisation ➤ Personalwirtschaft		0,5		7																				7	7	
Finanzwirtschaftliche BWL I ➤ Buchführung u. Bilanzierung ➤ Steuerlehre	2			6																				6	6	
VWL I - Mikroökonomie	2			3																				2	3	
Mathematik/EDV ➤ Wirtschaftsmathematik ➤ Einführung in die Nutzung der Standardsoftware		3		6																				4	6	
1. Wirtschaftsfremdsprache I			4	4																				4	4	
2. Wirtschaftsfremdsprache I			4	4																				4	4	
Betriebswirtschaftliche Primärprozesse ➤ Beschaffung, Produktion, Logistik ➤ Grundlagen des Marketing					4			6																6	6	
VWL I - Makroökonomie				4			4																	4	4	
Finanzwirtschaftliche BWL II ➤ Investition u. Finanzierung ➤ Externes Rechnungswesen: Jahresabschluss nach HGB und IFRS ➤ Internes Rechnungswesen: Kostenrechnung I					2		6																	6	6	
Statistik					5		6																	5	6	
1. Wirtschaftsfremdsprache II						4	4																	4	4	
2. Wirtschaftsfremdsprache II						4	4																	4	4	
Wirtschaftsinformatik								3		3														3	3	
Wirtschaftsrecht I								4		4														4	4	
Aufbaumodul I gem. Katalog								4		6														4	6	
Aufbaumodul gem. Liste 3. Sem Studiengang Betriebswirtschaft								4		6														4	6	
EU-Studien: Volkswirtschaftliche Grundlagen								4		6														4	6	
1. Wirtschaftsfremdsprache III bzw. Wirtschaftsdeutsch I								4		4														4	4	
Σ SWS Lehrveranstaltungsart	14	5	8		14	7	8		4	11	8															
Σ SWS Lehrveranstaltungen/LP		27		30		29		30		23		29												81	89	

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunde/n LP = Leistungspunkt/e V = Vorlesung SU = Seminaristischer Unterricht S = Seminar

Modul	1. Fachsemester				2. Fachsemester				3. Fachsemester				4. Fachsemester				5. Fachsemester				6. Fachsemester				Summe					
	SWS		LP		SWS		LP		SWS		LP		SWS		LP		SWS		LP		SWS		LP		SWS	LP				
	V	SU	S	LP	V	SU	S	LP	V	SU	S	LP	V	SU	S	LP	V	SU	S	LP	V	SU	S	LP						
Übertrag	14	5	8	30	14	7	8	30	4	11	8	29																	81	89
Unternehmensführung ➤ Projektmanagement ➤ Strategisches Management ➤ Wirtschaftsethik/Social Business													2	2		7													5	7
Wahl 2 der 3 folgenden Internationalen Module																														
Internationale BWL I ➤ Intern. Personalmanagement ➤ Internationales Marketing und Außenhandel														2		6													4	6
Internationale BWL II ➤ Intern. Finanzwirtschaft ➤ Internationales Controlling													2	2		6													4	6
Intern. Rahmenbedingungen ➤ Intern. Wirtschaftspolitik/Makro ➤ Intern. Aspekte d. Besteuerung ➤ Intern. Aspekte des Rechts													2	2		6													6	6
Nachhaltigkeit und Interkulturalität ➤ Nachhaltiges Wirtschaften ➤ Interkulturelles Management													2		2	4													4	4
Praktikum bzw. General Management																4													0	4
1. Wirtschaftsfremdsprache IV bzw. Wirtschaftsdeutsch II															4	4													4	4
Erweiterungsmodul I																	6	2	12									8	12	
Erweiterungsmodul II oder für Studierende von Partnerhochschulen für maximal 2 Erweiterungsmodul je 2 Aufbaumodule aus unten stehender Liste oder Unternehmensführung, Internationale BWL I oder II oder Internationale Rahmenbedingungen des 4. Semesters oder VWL II: Globalisierung und Europäische Integration																	6	2	12									8	12	
Wirtschaftsdeutsch III bzw. Business English																		4	6									4	6	
Variante I																														
Erweiterungsmodul III																						6	2	1			2		8	12
Erweiterungsmodul IV																						6	2	1					8	12

Modul	1. Fachsemester				2. Fachsemester				3. Fachsemester				4. Fachsemester				5. Fachsemester				6. Fachsemester				Summe									
	SWS			LP	SWS			LP	SWS			LP	SWS			LP	SWS			LP	SWS			LP	SWS	LP								
	V	SU	S		V	SU	S		V	SU	S		V	SU	S		V	SU	S		V	SU	S		V	SU	S							
Thesis																															2			
Σ SWS Lehrveranstaltungsart	14	5	8		14	7	8		4	11	8		2	13/15	10		0	12	8						1	2	4					6	0	6
Σ SWS Lehrveranstaltungen/LP	27			30	29			30	23			29	25/27			31	20			30	16	30			146	180								
Variante II																																		
Erweiterungsmodul III																									6	2	1		8	12				
Projekt																													6	0	6			
Thesis																													1	0	12			
Σ SWS Lehrveranstaltungsart	14	5	8		14	7	8		4	11	8		2	13/15	10		0	12	10						6	8	2							
Σ SWS Lehrveranstaltungen/LP	27			30	29			30	23			29	25/27			31	22			30	14			3	144	180								